

Frauen und Beruf – Fragen, Antworten, Tipps

Dienste und Leistungen
der Agentur für Arbeit

18



Vorwort

Liebe Leserinnen!

Sie haben eine Zeit lang aus familienbedingten oder persönlichen Gründen pausiert?

Sie überlegen sich, bald wieder in den Beruf zurück zu kehren?

Sie wollen sich beruflich neu orientieren und eventuell weiter qualifizieren?

Sie benötigen Informationen zum Arbeitslosengeld?

Sie möchten sich selbständig machen?

Zu all diesen Fragen enthält das Merkblatt Informationen und Hinweise. Es kann und will eine persönliche Beratung nicht ersetzen, sondern soll Sie bei der Vorbereitung auf ein Beratungsgespräch in Ihrer Agentur für Arbeit unterstützen.



BITTE BEACHTEN SIE

Dieses Merkblatt bezieht sich in seinen Ausführungen auf das **Sozialgesetzbuch III** (im Folgenden SGB III) und insbesondere auf das Arbeitslosengeld I als Versicherungsleistung.

Für Personen, die Arbeitslosengeld II nach dem **Sozialgesetzbuch II** erhalten, gelten die Ausführungen nicht gleichermaßen, da es für diesen Personenkreis speziell ausgerichtete Maßnahmen und Leistungen gibt. Bitte wenden Sie sich an den örtlichen Träger der Grundsicherung und fragen Sie dort nach dem entsprechenden Informationsmaterial.

Das Merkblatt dient der allgemeinen Information und enthält entsprechende Regelungen mit **Stand August 2014**.

Es erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Falls Sie Fragen haben, die nicht beantwortet werden, wenden Sie sich bitte an Ihre örtliche Agentur für Arbeit.



Inhaltsverzeichnis

Erläuterung zur Zeichenverwendung	7
• Auf einen Blick: 10 Punkte, die Sie sich merken sollten!	8
• Frauenförderung	9
• Berufsrückkehrende	10
• Arbeitslosigkeit	13
• Arbeitslosengeld	14
• Arbeitslosengeld und Elterngeld	22
• Zumutbarkeit	23
• Sperrzeit	24
• Eigenbemühungen	25
• Teilzeitarbeit	28
• Nebentätigkeit und Geringfügige Beschäftigung	30
• Wiedereingliederung	32
• Weiterbildung	34
• Existenzgründung	37
• Junge Mütter ohne Ausbildung	40
• Zum Schluss... weitere Tipps und Informationsquellen	42
• Weitere Merkblätter	46

Erläuterung zur Zeichenverwendung



BITTE BEACHTEN SIE

- Hierauf müssen Sie besonders achten, insbesondere um für Sie negative Folgen vermeiden zu können. Das Ausrufezeichen weist Sie zusätzlich darauf hin.



TIPP

Hier erhalten Sie kleine Ratschläge, die vielleicht nützlich für Sie sind.



LINK

Hier wird erläutert, wo Sie die Informationen im Internet finden.



Auf einen Blick: 10 Punkte, die Sie sich merken sollten!

1. Sie sind die Verantwortliche, wenn es um Ihre Arbeitssuche geht – oder: Ihr Job ist die Jobsuche. Ihre Agentur für Arbeit vor Ort unterstützt Sie dabei!
2. Arbeitslosengeld wird frühestens von dem Tag an gewährt, an dem Sie Ihrer Agentur für Arbeit die Arbeitslosigkeit **persönlich** mitteilen. Suchen Sie also im eigenen Interesse sofort Ihre örtliche Agentur für Arbeit auf, wenn Sie arbeitslos werden. Die Arbeitslosmeldung gilt als Antrag auf Leistungen. Bitte beachten Sie hierzu auch das » *Merkblatt 1, „Merkblatt für Arbeitslose“*.
3. Die Leistung wird bargeldlos überwiesen. Richten Sie deshalb bitte ein Konto ein.
4. Die Entscheidung über Ihren Antrag wird Ihnen durch einen schriftlichen Bescheid bekannt gegeben.
5. Während Ihres Leistungsbezuges sind Sie pflichtversichert in der Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung. Unter bestimmten Voraussetzungen unterliegen Sie dem Schutz der Unfallversicherung. Melden Sie eine eventuelle Arbeitsunfähigkeit bitte sofort Ihrer Agentur für Arbeit. Nach einer Unterbrechung des Leistungsbezuges müssen Sie sich in bestimmten Fällen erneut arbeitslos melden.
6. Bitte melden Sie Ihrer Agentur für Arbeit sofort alle Änderungen, die Ihren Leistungsanspruch beeinflussen können.
7. Bewahren Sie die von Ihrer Agentur für Arbeit ausgestellten Nachweise sorgfältig auf. Sie können die Nachweise auch gegenüber anderen Sozialversicherungsträgern (z. B. Rentenversicherung) verwenden.

- 
8. Bitte melden Sie Ihrer Agentur für Arbeit vorab jeden Umzug oder eine geplante Ortsabwesenheit.
 9. Das Sozialgesetzbuch III (SGB III) verpflichtet jede/n Arbeitslose/n im Leistungsbezug, eigenverantwortlich nach einer Beschäftigung zu suchen, eine zumutbare Beschäftigung aufzunehmen oder an einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme teilzunehmen. Die Agentur für Arbeit ist gehalten, einen Nachweis Ihrer Eigenbemühungen zu verlangen.
 10. Unter Umständen müssen Sie mit dem Wegfall der Leistung oder mit Sperrzeiten rechnen, wenn Sie sich nicht selbst aktiv um Arbeit bemühen, zumutbare Arbeitsmöglichkeiten nicht nutzen oder Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung ohne wichtigen Grund ablehnen. Deshalb sind möglichst frühzeitige Eigenbemühungen sehr wichtig.

Frauenförderung

Frauenförderung, gibt es das bei der Agentur für Arbeit?

- Im § 1 des Sozialgesetzbuches III (SGB III), Arbeitsförderung, ist die Gleichstellung von Frauen und Männern als durchgängiges Prinzip verankert und damit eine Aufgabe aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bundesagentur für Arbeit. Die Leistungen der aktiven Arbeitsförderung sollen insbesondere die berufliche Situation von Frauen verbessern, indem sie auf die Beseitigung bestehender Nachteile sowie auf die Überwindung des geschlechtsspezifischen Ausbildungs- und Arbeitsmarktes hinwirken. Frauen sollen mindestens entsprechend ihrem Anteil an den Arbeitslosen und ihrer relativen Betroffenheit durch Arbeitslosigkeit gefördert werden.

- 
- Daneben ist der Grundsatz der Vereinbarkeit von Familie und Beruf nach § 8 SGB III zu beachten.
 - Zum Thema gibt es einige interessante Sonderregelungen, die Sie unter dem Stichwort » **„Berufsrückkehrende“** nachlesen können.
 - In allen Agenturen für Arbeit gibt es hauptamtlich Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt (BCA) als Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner. Diese bieten z. B. regelmäßig Informationsveranstaltungen an. Die Termine dafür finden Sie in der Veranstaltungsdatenbank der Agentur. Unter » **www.arbeitsagentur.de** sind auch alle Anschriften aufgelistet.

Zu den Aufgaben der **Beauftragten für Chancengleichheit** gehören unter anderem die Beratung und Information von Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie deren Organisationen in übergeordneten Fragen der Frauenförderung. Insbesondere zählen dazu Fragen der beruflichen Ausbildung, des beruflichen Einstiegs, des Wiedereinstiegs nach einer familienbedingten oder persönlichen Auszeit sowie nach Möglichkeiten flexibler Arbeitszeitgestaltung.

- Beauftragte für Chancengleichheit arbeiten mit regionalen Beratungsstellen für Frauen, kommunalen Gleichstellungsbeauftragten und mit anderen Netzwerkpartnerinnen und -partnern zusammen.

Berufsrückkehrende

Welche Förderungsmöglichkeiten gibt es für Berufsrückkehrende?

Als Berufsrückkehrende können Sie das gesamte Angebot von Beratungs- und Förderungsleistungen der Bundesagentur für Arbeit nutzen, sofern Sie dafür die individuellen Förderungsvoraussetzungen erfüllen.

Dies wird in jedem Einzelfall geprüft. Es besteht jedoch kein Rechtsanspruch auf bestimmte Förderleistungen.

Wann bin ich Berufsrückkehrende?

In § 11 Abs. 2 Nr. 2 des Sozialgesetzbuches III (SGB III) werden Berufsrückkehrende als besonders förderungswürdige Personengruppe definiert.

Frauen gelten als Berufsrückkehrende, wenn sie ihre Erwerbstätigkeit, Arbeitslosigkeit oder eine betriebliche Berufsausbildung wegen der Betreuung und Erziehung von aufsichtsbedürftigen Kindern oder der Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger unterbrochen haben und in angemessener Zeit danach in die Erwerbstätigkeit zurückkehren wollen.

Als Erwerbstätigkeit bzw. berufliche Tätigkeit gilt:

- sozialversicherungspflichtige Beschäftigung
- selbständige Tätigkeit
- betriebliche Ausbildung
- Arbeitslosigkeit
- Zeiten als Beamtin oder Beamtin auf Widerruf
- Zeiten als mithelfende Familienangehörige im Sinne von § 138 Abs. 3 des Sozialgesetzbuches III (SGB III)
- außerbetriebliche Ausbildung im Rahmen eines Ausbildungsvertrages nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG).

Aufsichtsbedürftig sind Kinder unter 15 Jahren, d. h. am 15. Geburtstag endet die Aufsichtsbedürftigkeit.

Als **pflegebedürftige** Angehörige gelten:

- Angehörige unabhängig von einer bestimmten Pflegestufe

- Angehörige, die außerhalb des eigenen Haushalts betreut werden.

Die **Unterbrechung** muss mindestens ein Jahr gedauert haben.

Als **angemessene Zeit** gilt: Sie wollen bis spätestens ein Jahr nach der Unterbrechung erwerbstätig sein.

Haben Sie während der Unterbrechung einen Minijob ausgeübt oder eine kurzzeitige Maßnahme besucht, gelten Sie auch als Berufsrückkehrende.

Erst wenn Sie ein Jahr nach der Unterbrechung sozialversicherungspflichtig beschäftigt oder selbständig waren, gelten Sie nicht mehr als Berufsrückkehrende.



TIPP

Lesen Sie ergänzend die Fragen zum Stichwort » *„Weiterbildung“*.

Es gibt bestimmte Zuschüsse, die Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern gezahlt werden können, wenn diese Berufsrückkehrende mit Vermittlungshemmnissen einstellen.



TIPP

Zum Thema » *„Eingliederungszuschüsse“* finden Sie unter dem Stichwort » *„Wiedereingliederung“* die entsprechenden Informationen.



TIPP

Fragen Sie bei Ihrer örtlichen Agentur für Arbeit nach Projekten, die beim beruflichen Wiedereinstieg unterstützen können.



Arbeitslosigkeit

Mein Kind kommt in den Kindergarten. Ich könnte jetzt wieder vormittags arbeiten. Wann gelte ich für die Agentur für Arbeit als arbeitslos?

Können und wollen Sie für mindestens 15 Stunden pro Woche eine versicherungspflichtige Tätigkeit aufnehmen?

Ist die Kinderbetreuung regelmäßig gesichert?

Haben Sie neben der Arbeitszeit auch die Pendelzeiten zum Arbeitsplatz einkalkuliert?

Wenn Sie eine Nebenbeschäftigung ausüben: Beträgt Ihre Arbeitszeit weniger als 15 Stunden?

Sind Sie neben der Arbeitssuche auch bereit, an Maßnahmen teilzunehmen, die Ihnen von der Agentur für Arbeit ggf. angeboten werden?

Wenn Sie diese Fragen für sich mit ja beantworten können, sollten Sie sich umgehend persönlich bei Ihrer zuständigen Agentur für Arbeit arbeitslos melden.

! BITTE BEACHTEN SIE

- Zur Vorbereitung auf das Beratungsgespräch erhalten Sie ein Arbeitspaket, das Sie vollständig ausfüllen und zum angegebenen Termin an die Agentur für Arbeit zurück senden sollten. Dieses Vorgehen liegt in Ihrem Interesse, da die Vermittlungsfachkraft Sie dann besser und individueller beraten kann.

Sie sollten sich bereits im Vorfeld der Beratung über Ihre Kenntnisse, Fähigkeiten und beruflichen Ziele Gedanken machen. Klären Sie auch, welche Arbeitszeiten Ihnen möglich sind.

BITTE BEACHTEN SIE

- Die Vermittlungsfachkräfte geben Auskunft und Rat in allen Fragen der Arbeitsplatzwahl, der beruflichen Entwicklung, zum Berufs- und Arbeitsplatzwechsel, zur Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes und der Berufe, zu Ihren individuellen Vermittlungsmöglichkeiten, zu den Möglichkeiten der beruflichen Bildung und zu Leistungen der Arbeitsförderung.

TIPP

Sie können auch **vor** der Arbeitslosigkeit das Beratungsangebot der Agentur für Arbeit nutzen. Eine Arbeitslos- oder Arbeitsuchendmeldung ist nicht erforderlich, wenn Sie zunächst nur ein Beratungsgespräch führen wollen.

Vereinbaren Sie **bei** der Agentur für Arbeit einen persönlichen Termin und melden sich „Ratsuchend“.

Arbeitslosengeld

Wer bekommt Arbeitslosengeld?

Kurz gesagt: Sie bekommen Arbeitslosengeld, wenn Sie arbeitslos sind, die gesetzlich festgelegte Anwartschaftszeit erfüllt haben und sich arbeitslos gemeldet haben.

Anspruch auf Arbeitslosengeld haben Sie, wenn Sie

- **arbeitslos** sind, d. h. Sie stehen vorübergehend nicht in einem Beschäftigungsverhältnis, **suchen** aber gleichzeitig **aktiv** nach einer neuen versicherungspflichtigen

Beschäftigung mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden* und stehen der Vermittlungsbemühung der Agentur für Arbeit zur Verfügung,

- die **Anwartschaftszeit** erfüllen, d. h. Sie haben innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens (Rahmenfrist) im Regelfall mindestens 12 Monate in einem Versicherungspflichtverhältnis gestanden.

! BITTE BEACHTEN SIE

- Leistungen können Sie nur erhalten, wenn Sie der zuständigen Agentur für Arbeit Ihre Arbeitslosigkeit persönlich gemeldet haben; damit gilt gleichzeitig die Leistung als beantragt.

Unabhängig von der persönlichen Arbeitslosmeldung besteht die gesetzliche Pflicht zur „Frühzeitigen Arbeitsuche“, um Arbeitslosigkeit möglichst zu vermeiden.

Dies bedeutet, dass Sie verpflichtet sind, sich spätestens 3 Monate vor Beendigung eines Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses persönlich bei der Agentur arbeitsuchend zu melden. Dies gilt auch, wenn Sie nach der Elternzeit nicht weiterbeschäftigt werden können.

Liegen zwischen der Kenntnis des Beendigungszeitpunktes und der Beendigung des Arbeits- und Ausbildungsverhältnisses weniger als 3 Monate, hat die Meldung innerhalb von 3 Tagen nach Kenntnis des Beendigungszeitpunktes zu erfolgen.

*) In der Arbeitslosenversicherung spielt die 15-Stunden-Grenze keine Rolle (Beispiel 4-Stunden-Woche, 10.000 Euro). Die 15-Stunden-Grenze ist nur für die Arbeitslosigkeit von Bedeutung.

! BITTE BEACHTEN SIE

- Zur Fristwahrung und um Ihnen die Arbeitsuchendmeldung zu erleichtern, können Sie uns z. B. telefonisch die Beendigung Ihres Arbeitsverhältnisses mitteilen und einen Termin zur persönlichen Beratung vereinbaren. Ihre Meldung wird erst wirksam, wenn Sie den vereinbarten Termin mit der Agentur für Arbeit wahrnehmen.

Auch wenn der Arbeitgeber eine Weiterbeschäftigung in Aussicht stellt oder der Fortbestand des Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses gerichtlich geltend gemacht wird, besteht die Pflicht zur Meldung.

Lediglich bei einem betrieblichen Ausbildungsverhältnis gilt die Pflicht zur Meldung nicht.

✓ TIPP

Informationen zur » *„Frühzeitigen Arbeitssuche“* finden Sie im Internet unter » www.arbeitsagentur.de.

Neben einer versicherungspflichtigen Beschäftigung zählen auch die folgenden Tatbestände zu den Versicherungspflichtverhältnissen:

- Bezug von Mutterschaftsgeld von einem Leistungsträger,
- Bezug von Krankengeld von einem Leistungsträger,
- Bezug von Krankentagegeld von einem privaten Krankenversicherungsunternehmen,
- wenn Sie unmittelbar vor Beginn der Leistung versicherungspflichtig waren oder eine laufende Entgeltersatzleistung (z. B. Arbeitslosengeld) nach dem Sozialgesetzbuch III (SGB III) bezogen haben.

Versicherungspflichtig sind Personen in der Zeit, in der sie ein Kind erziehen, das das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wenn sie unmittelbar vor der Kindererziehung versicherungspflichtig waren oder eine laufende Entgeltersatzleistung bezogen haben und sich mit dem Kind gewöhnlich im Inland aufhalten.

Ich befinde mich in der Elternzeit und erwarte mein zweites Kind. Vor der Elternzeit habe ich Arbeitslosengeld bezogen. Kann ich nach der Elternzeit meinen Restanspruch auf Arbeitslosengeld aufleben lassen?

Grundsätzlich können Restansprüche auf Arbeitslosengeld innerhalb von vier Jahren nach ihrer Entstehung geltend gemacht werden; nach Ablauf dieser Frist erlöschen sie.

Wenn Sie aus dem Arbeitslosengeldbezug heraus in Mutterschutz und danach in die Elternzeit gehen, ist diese Zeit versicherungspflichtig, d. h. es könnte ein neuer Anspruch auf Arbeitslosengeld entstehen. Wenn der Restanspruch noch nicht erloschen ist, können Sie ihn geltend machen.

Die Agentur für Arbeit rechnet den Restanspruch mit Ihrem neuen Anspruch zusammen: Die Anspruchsdauer verlängert sich dann für Arbeitnehmerinnen vor Vollendung des 55. Lebensjahres auf maximal 12 Monate, nach Vollendung des 55. Lebensjahres auf höchstens 18 Monate und nach Vollendung des 58. Lebensjahres auf höchstens 24 Monate.

! BITTE BEACHTEN SIE

- Erkundigen Sie sich bitte in jedem Fall bei Ihrer Agentur für Arbeit, wie sich Ihr Anspruch errechnet und wann Sie Ihre Ansprüche nicht mehr geltend machen können.

Wegen der Pflege meines Schwiegervaters war ich acht Jahre nicht berufstätig. Wie sieht es mit Leistungen aus?

Die Pflege von Angehörigen gilt nicht als Pflichtversicherungsverhältnis, daher können Sie durch diese Zeiten keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld erwerben.

Sie haben die Möglichkeit, für die Zeiten der Pflege eines Angehörigen Beiträge zur Antragspflichtversicherung in der Arbeitslosenversicherung zu zahlen, wenn die Vorversicherungszeit erfüllt ist (§ 28a des Sozialgesetzbuches III (SGB III) – Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag). Der Antrag auf Antragspflichtversicherung muss spätestens innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme der Pflegetätigkeit oder nach Beendigung der Pflegezeit nach dem Pflegezeitgesetz gestellt werden (Ausschlussfrist).

Wird der Antrag nach Ablauf der Ausschlussfrist gestellt, ist die Antragspflichtversicherung in der Arbeitslosenversicherung nicht mehr möglich.

TIPP

Weitere Informationen finden Sie im » *Hinweisblatt zum Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag in der Arbeitslosenversicherung* sowie im » *Hinweisblatt zur sozialen Sicherung von Pflegepersonen während der Pflegezeit in der Arbeitslosenversicherung*.

Ich bekomme kein Geld von der Agentur für Arbeit. Ist es dann überhaupt sinnvoll, dass ich mich arbeitslos melde?

Auch wenn Sie von der Agentur für Arbeit kein Arbeitslosengeld erhalten, können Sie sich arbeitslos melden.

Sie hätten folgende **Vorteile**:

- Sie können dann die Leistungen der Arbeitsvermittlung und Arbeitsförderung in Anspruch nehmen, denn diese sind nicht begrenzt auf Leistungsempfängerinnen. Der Flyer » „*Arbeitssuchende und Arbeitslose ohne Bezug von Arbeitslosengeld*“ enthält weitere Informationen für Sie.
- Für eine Reihe von **finanziellen Hilfen** der Agenturen für Arbeit, wie z. B. die Förderung aus dem Vermittlungsbudget, eine Qualifizierungsmaßnahme oder die Zahlung von Eingliederungszuschüssen an Arbeitgeber, ist die Arbeitslosmeldung bei der Agentur für Arbeit zwingend vorgeschrieben. Oft spielt auch die Dauer der Arbeitslosigkeit eine Rolle bei Förderungsentscheidungen.
- Für eine notwendige berufliche **Weiterbildungsmaßnahme** können unter Umständen Lehrgangskosten, Fahrkosten und die Kosten für Kinderbetreuung übernommen werden.
- Unter bestimmten Voraussetzungen können auch Zeiten der Arbeitslosigkeit ohne Leistungsbezug in der **Rentenversicherung** als beitragsfreie Anrechnungszeiten berücksichtigt werden. Die Voraussetzungen dazu können Sie im » „*Merkblatt 1 für Arbeitslose*“ nachlesen.



TIPP

Sofern Sie dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stehen bzw. nicht jede zumutbare Tätigkeit annehmen wollen, haben Sie die Möglichkeit, sich **arbeitsuchend** zu melden. Bestimmte Leistungen der Arbeitsförderung sind dann jedoch ausgeschlossen.

Mein Kind ist krank. Bekomme ich weiterhin Arbeitslosengeld?

Wenn Sie wegen der Betreuung Ihres Kindes ein paar Tage nicht arbeiten können, haben Sie Anspruch auf Arbeitslosengeld. Bis zur Dauer von 10 Tagen (bei Alleinerziehenden 20 Tage) pro Kind und Kalenderjahr wird die Leistung fortgezahlt, insgesamt (bei mehreren Kindern) jedoch für höchstens 25 Tage (Alleinerziehende 50 Tage) pro Kalenderjahr.

Voraussetzungen:

- Ihr Kind ist noch **keine 12 Jahre** alt,
- die erforderliche Beaufsichtigung ist **ärztlich bescheinigt**,
- eine andere im Haushalt lebende Person kann die **Betreuung nicht übernehmen**.

TIPP

Wenn Sie selbst krank sind, gilt übrigens ebenfalls das Prinzip der Leistungsfortzahlung. Bis zur Dauer von 6 Wochen können Sie weiter Arbeitslosengeld erhalten.

BITTE BEACHTEN SIE

Denken Sie aber unbedingt daran, bei Krankheit sofort Ihre Agentur für Arbeit zu informieren und eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung an die Agentur für Arbeit zu senden.

In den letzten Jahren habe ich nur stundenweise gearbeitet. Reicht das für einen Anspruch?

Es gilt folgender Grundsatz: Wenn Sie mehr als **450 €** im Monat verdienen, sind Sie versicherungspflichtig beschäftigt und können nach mindestens einem Jahr

Beschäftigung einen Anspruch auf Arbeitslosengeld erworben haben.

Aufgrund der zunehmenden Flexibilisierung der Arbeitszeit wurde ein Anspruch auf **Teilarbeitslosengeld** ins Gesetz aufgenommen. Das bedeutet, dass Sie unter Umständen auch einen Anspruch hätten, wenn Sie eines von mehreren **versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen** verlieren **und** eine weitere versicherungspflichtige Beschäftigung **suchen**. Innerhalb der Rahmenfrist von zwei Jahren müssen diese beiden Beschäftigungsverhältnisse mindestens zwölf Monate nebeneinander ausgeübt worden sein. Die **maximale Dauer** für den **Bezug von Teilarbeitslosengeld** beträgt **6 Monate**!



TIPP

Lesen Sie als Ergänzung auch die Fragen zum Stichwort » *„Geringfügige Beschäftigung“*.

Kann ich durch den Bezug von Elterngeld einen Anspruch auf Arbeitslosengeld erwerben, wenn ich vorher nie gearbeitet habe?

Nur wenn Sie vor der Elternzeit versicherungspflichtig beschäftigt waren oder Arbeitslosengeld bezogen haben, könnten Sie Arbeitslosengeld beanspruchen.



TIPP

Wenn Sie lückenlose Bescheinigungen über diese Zeiten vorlegen können, erleichtert das die Bearbeitung Ihres Antrages.

Arbeitslosengeld und Elterngeld

Kann ich als Arbeitslose gleichzeitig Arbeitslosengeld und Elterngeld bekommen?

Nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches III (SGB III) besteht ein Anspruch auf Arbeitslosengeld **und** Elterngeld nur, wenn Sie alle auch für andere Arbeitslose geltenden Voraussetzungen erfüllen. Hierzu ist es erforderlich, dass Sie einer Vermittlung durch die Agentur für Arbeit in eine Beschäftigung von mindestens 15 Stunden wöchentlich **zur Verfügung stehen** und auch selbst alle Möglichkeiten nutzen, um Ihre Beschäftigungslosigkeit zu beenden.

Wichtig ist, dass die Kinderbetreuung regelmäßig gesichert ist und auf Nachfrage nachgewiesen werden kann.

Denken Sie an eventuelle Pendelzeiten, die nicht zur Arbeitszeit gerechnet werden können! Überlegen Sie rechtzeitig, welche Arbeitsorte von Ihrem Wohnort aus erreichbar sind.



TIPP

Bedenken Sie, dass die Agentur für Arbeit Sie auch nur zu Leistungen der Agentur für Arbeit beraten kann!

Wenn Sie als Arbeitslose Elterngeld beantragen, sollten Sie sich in jedem Fall vorher **individuell** von der Agentur für Arbeit und den Stellen, die das Elterngeld auszahlen, **beraten lassen**.

Für Fragen zum Elterngeld sind in den Ländern unterschiedliche **Stellen** zuständig:

- Die Adressen finden Sie auf dem Internet-Auftritt des Bundesministeriums für **Familie, Senioren,**



Frauen und Jugend » www.bmfsfj.de > Familie > Leistungen und Förderung > Das Elterngeld > Elterngeldstellen, Aufsichtsbehörde.

- Erkundigen Sie sich auch, wann Ihre Ansprüche erlöschen.

Zumutbarkeit

Welche Arbeitsangebote muss ich annehmen?

Arbeitslosen sind alle Beschäftigungen zumutbar, die ihrer Arbeitsfähigkeit entsprechen, soweit allgemeine oder personenbezogene Gründe der Zumutbarkeit nicht entgegenstehen.

Aus allgemeinen Gründen ist eine Beschäftigung nicht zumutbar, wenn die Beschäftigung gegen gesetzliche, tarifliche oder in Betriebsvereinbarungen festgelegte Bestimmungen, über Arbeitsbedingungen oder gegen Bestimmungen des Arbeitsschutzes verstößt.

Unzumutbar aus personenbezogenen Gründen ist eine Beschäftigung z. B. dann,

- Arbeitsplatz im Vergleich zur Arbeitszeit unverhältnismäßig lang ist (im Regelfall ist für die Aufnahme einer Beschäftigung mit einer täglichen Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden eine Pendelzeit von mehr als 2,5 Stunden, bei einer täglichen Arbeitszeit von 6 Stunden oder weniger eine Pendelzeit von mehr als 2 Stunden für Hin- und Rückfahrt bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zumutbar).

Eine Beschäftigung ist nicht alleine deshalb unzumutbar, weil sie befristet ist, vorübergehend eine getrennte Haushaltsführung erfordert oder die Tätigkeit nicht der Ausbildung oder der bisherigen Berufserfahrung entspricht.



Sollten Sie eine von der Agentur für Arbeit angebotene zumutbare Beschäftigung während des Leistungsbezugs ablehnen, nicht antreten oder durch Ihr Verhalten das Zustandekommen eines Beschäftigungsverhältnisses vereiteln, tritt eine Sperrzeit ein.

! BITTE BEACHTEN SIE

Der Gesetzgeber erwartet von Ihnen, dass Sie aktiv nach einer Arbeit suchen. Jede Einschränkung – z. B. hinsichtlich der Arbeitszeit oder des Arbeitsortes – macht die Suche schwieriger. Manchmal helfen organisatorische Veränderungen im persönlichen Bereich, um mehr Flexibilität bei der Arbeitsplatzsuche zu haben.

Sperrzeit

Bekomme ich eine Sperrzeit, wenn ich eine von der Agentur für Arbeit angebotene Arbeit ablehne?

Eine Sperrzeit tritt ein, wenn Sie ohne wichtigen Grund Ihr Beschäftigungsverhältnis gelöst (z. B. durch eine eigene Kündigung oder einen Aufhebungsvertrag mit Ihrem Arbeitgeber) oder durch arbeitsvertragswidriges Verhalten Anlass für die Lösung des Beschäftigungsverhältnisses gegeben und dadurch die Arbeitslosigkeit zumindest grob fahrlässig herbei geführt haben.

Sind Sie arbeitsuchend gemeldet oder stehen Sie im Leistungsbezug der Agentur für Arbeit, kann außerdem eine Sperrzeit eintreten, wenn Sie beispielsweise eine Ihnen angebotene, zumutbare Arbeit ablehnen oder durch Ihr Verhalten das Zustandekommen eines Beschäftigungsverhältnisses verhindern. Ebenfalls kann eine Sperrzeit eintreten, wenn Sie sich während Ihrer Arbeitslosigkeit weigern, an einer Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung oder



Weiterbildung teilzunehmen oder die Teilnahme an einer solchen abbrechen.

Eine Sperrzeit tritt nicht ein, wenn Sie für Ihr Verhalten einen **wichtigen Grund** haben. Für die Aufgabe oder Ablehnung einer Arbeit kann ein wichtiger Grund anerkannt werden, wenn z. B. die Arbeit gegen ein Gesetz verstößt oder die Arbeit nicht Ihrem körperlichen Leistungsvermögen entspricht.

Der Eintritt einer Sperrzeit bewirkt, dass Ihnen Arbeitslosengeld bis zu 12 Wochen (mindestens aber 3 Wochen) nicht gezahlt werden kann, d. h. der Anspruch ruht und Ihre Anspruchsdauer vermindert sich!

Daneben treten Sperrzeiten von zwei Wochen bzw. einer Woche ein, wenn Sie trotz Aufforderung der Agentur für Arbeit Eigenbemühungen bei der Suche nach einem neuen Arbeitsplatz nicht nachweisen (siehe auch Stichwort » „*Eigenbemühungen*“) oder einer Aufforderung zur Meldung bei der Agentur für Arbeit ohne wichtigen Grund nicht nachkommen.



TIPP

Wenn Sie eine von Ihrer Agentur für Arbeit angebotene Stelle ablehnen wollen, sprechen Sie vorher mit Ihrer Vermittlungsfachkraft darüber. Nennen Sie Ihre Gründe für die Ablehnung. Somit vermeiden Sie eventuell den Eintritt einer Sperrzeit.

Eigenbemühungen

Was erwartet die Agentur für Arbeit von mir an eigenen Aktivitäten?

Der Gesetzgeber betont ganz ausdrücklich die **Eigenverantwortung** von Arbeitslosen – unabhängig davon, ob Sie Arbeitslosengeld erhalten oder nicht. Unter

Eigenbemühungen sind alle Aktivitäten zu verstehen, welche zur Beendigung der Arbeitslosigkeit führen. Hierzu gehört, dass Sie die gemeinsamen Absprachen aus der Eingliederungsvereinbarung erfüllen, bei der Vermittlung durch Dritte mitwirken und die Selbstinformationseinrichtungen der Agentur für Arbeit nutzen.

In der Regel reicht es aus, wenn Sie Ihre Eigenbemühungen bei einem Gespräch in der Agentur für Arbeit darlegen können. Hilfreich können eigene Notizen oder Nachweise (z. B. Kopien von Bewerbungsanschreiben, Absagen, kurze Vermerke über Gespräche mit Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern) sein. Sollten konkrete Nachweise von Ihnen erwartet werden, wird Sie die Agentur für Arbeit hierüber gesondert informieren!

! BITTE BEACHTEN SIE

■ Erhalten Sie Arbeitslosengeld und weisen Sie Eigenbemühungen nicht oder nur unzureichend nach, tritt eine Sperrzeit von 2 Wochen ein!

Haben Sie keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld und erfüllen die Absprachen aus der Eingliederungsvereinbarung oder die festgesetzten Eigenbemühungen nicht, werden Sie für 12 Wochen von der Vermittlung ausgeschlossen. Arbeitslosigkeit liegt dann nicht mehr vor, so dass der Rentenversicherung keine Anrechnungszeiten gemeldet werden. Die erneute Arbeitslosmeldung kann nur erfolgen, wenn für die vergangene Zeit Eigenbemühungen nachgewiesen werden können.

Arbeitslosigkeit tritt selten von heute auf morgen ein. Sie sollten daher die Zeit vor Eintritt der Arbeitslosigkeit zu Ihrer Information und für erste Eigenbemühungen nutzen!

✓ TIPP

Überdenken Sie Ihre berufliche Situation: Was können Sie? Wo liegen Ihre Stärken, Ihre Schwächen? Was haben Sie für berufliche Ziele? Welche Spielräume lässt Ihnen Ihre familiäre Situation? Wer könnte Sie entlasten? Wie flexibel und mobil können Sie sein? Gibt es für Sie berufliche Alternativen?

Nutzen Sie hierzu die interaktiven Medien im Internet unter » www.arbeitsagentur.de/lernboerse.

Informieren Sie sich über den Arbeitsmarkt: Werten Sie die Stellenanzeigen in der Zeitung aus und nutzen Sie insbesondere die Selbstinformationseinrichtungen der Agenturen für Arbeit.

✓ TIPP

Fragen Sie in Ihrer Agentur für Arbeit nach Broschüren, Beratungsstellen etc., die Hilfen rund um das Thema Bewerbung anbieten. Lassen Sie sich das Kennwort für die JOBBÖRSE geben. Damit haben Sie auch Zugang zur » „**LERNBÖRSE exklusiv**“ mit vielen Lernmedien, die Sie bei der Bewerbung und im Arbeitsalltag unterstützen.

Nutzen Sie Ihre Kontakte: Nehmen Sie über Freunde und Verwandte Kontakt zu Firmen auf - rund ein Drittel aller Arbeitsaufnahmen beruht auf „Beziehungen“.

Teilzeitarbeit

Ich möchte künftig meine Arbeitszeit reduzieren, um mehr Zeit für meine Familie zu haben. Habe ich einen Anspruch auf Teilzeitarbeit?

Nach dem Gesetz über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge haben Arbeitnehmerinnen, die in einem Unternehmen mit mehr als 15 Beschäftigten arbeiten, dem Betrieb mindestens 6 Monate angehören und ihren Wunsch nach Arbeitszeitverkürzung rechtzeitig ankündigen, einen Anspruch auf Teilzeitarbeit.

Im Einzelfall kann das Unternehmen den Wunsch nach Teilzeit aus betrieblichen Gründen, etwa wegen erheblicher Beeinträchtigung der Organisation, des Arbeitsablaufs oder der Sicherheit im Betrieb oder wegen unverhältnismäßig hoher Kosten ablehnen.

✓ TIPP

Sprechen Sie mit Ihrem Arbeitgeber und suchen Sie gemeinsam nach einer einvernehmlichen Lösung, die Ihren und den Interessen des Unternehmens gerecht wird!

Das gilt auch, wenn Sie sich noch in der Elternzeit befinden und nach dem Ende der Elternzeit in Teilzeit in Ihren Beruf zurückkehren wollen.

! BITTE BEACHTEN SIE

Beachten Sie die Fristen! Die Verringerung der Arbeitszeit ist drei Monate vor deren Beginn anzugeben, damit der Betrieb notwendige arbeitsorganisatorische Maßnahmen ergreifen kann.

✓ TIPP

Machen Sie sich auch mit den finanziellen Konsequenzen dieses Schritts vertraut: Die Reduzierung der Arbeitszeit wirkt sich auf Ihre Alterssicherung aus. Einen guten Einblick vermittelt der sog. » *„Wiedereinstiegsrechner“* unter » www.wiedereinstiegsrechner.de.

Ich habe immer Teilzeit gearbeitet. Darf ich mich bei der Suche nach einem neuen Arbeitsplatz auch weiter auf Teilzeit beschränken?

Sie dürfen sich bei Ihrer Suche nach Teilzeitarbeitsplätzen **unter den folgenden Bedingungen** einschränken:

- Die gesuchte Beschäftigung muss versicherungspflichtig sein und mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassen.
- Die gesuchte Beschäftigung muss den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes entsprechen. Das bedeutet, dass die tägliche Arbeitszeit (vormittags, nachmittags oder abends), die Verteilung auf die Arbeitstage und der Umfang der Arbeitszeit in dem gesuchten Beruf den Bedingungen auf dem Arbeitsmarkt vorhandener Arbeitsplätze entsprechen müssen.

! BITTE BEACHTEN SIE

- Eine Einschränkung auf Teilzeitarbeitsplätze kann zur Verringerung des Arbeitslosengeldanspruchs führen, wenn der Anspruch durch eine Tätigkeit mit höherer Arbeitszeit erworben wurde.

Ich könnte meine Arbeitszeit von 40 Stunden auf 30 Stunden pro Woche verringern. Welche Auswirkungen hätte das, falls ich dann arbeitslos werde?

Grundsätzlich haben drei Faktoren Einfluss auf die **Höhe von Arbeitslosengeld:**

- das beitragspflichtige Arbeitsentgelt, welches in den letzten 12 Monaten vor Eintritt der Arbeitslosigkeit erzielt wurde
- die zu berücksichtigende Lohnsteuerklasse
- das Vorhandensein eines Kindes im Sinne des Einkommensteuergesetzes.

Dementsprechend haben Sie in der Regel nach der dauerhaften Verringerung der Arbeitszeit auf 30 Stunden auch nur einen Arbeitslosengeldanspruch aufgrund des verringerten Einkommens.



TIPP

Ausführlicher können Sie das im » **Merkblatt 1** für Arbeitslose nachlesen! Es gibt auch ein spezielles » **Merkblatt 1a** zum Teilarbeitslosengeld!

Nebentätigkeit und Geringfügige Beschäftigung

Aufgrund familiärer Bindungen kann ich maximal 10 Stunden pro Woche arbeiten. Welche Beschäftigungsmöglichkeiten gibt es für mich?

Wenn die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung aufgrund anderweitiger Bindungen nicht möglich ist, kommt eventuell ein Minijob in Frage.

Minijobs sind geringfügig entlohnte Beschäftigungen,

bei denen das Arbeitsentgelt eine bestimmte Grenze monatlich nicht übersteigt. Arbeitet eine Arbeitnehmerin innerhalb eines Kalenderjahres nicht mehr als 50 Arbeitstage bzw. zwei Monate, handelt es sich um eine kurzfristige Beschäftigung und damit ebenfalls um einen Minijob.



TIPP

Wenn Sie einen solchen Minijob ausüben, muss der Arbeitgeber Pauschalbeiträge zur Krankenversicherung bzw. eine Pauschalsteuer zahlen. Seit dem 01.01.2013 sind Sie in der Rentenversicherung pflichtversichert. Sie können aber auch auf die Rentenversicherungspflicht verzichten. Sofern Sie weitere Informationen wünschen, wenden Sie sich bitte an die Minijob-Zentrale.

» www.minijob-zentrale.de

Was ist zu beachten, wenn ich Arbeitslosengeld erhalte und eine geringfügige Beschäftigung ausüben möchte?

Die Nebentätigkeit (selbständige oder unselbständige Tätigkeit) muss in ihrem zeitlichen Umfang pro Woche auf jeden Fall unter 15 Stunden bleiben. Ansonsten sind Sie nicht mehr arbeitslos und haben keine Ansprüche auf Arbeitslosengeld!

Zeigen Sie Ihre Nebentätigkeit unverzüglich und unaufgefordert an. Ihre Agentur für Arbeit wird dann entscheiden, ob und in welchem Umfang Ihr Nebeneinkommen anzurechnen ist. Dabei berücksichtigt es einen Freibetrag in Höhe von 165 € im Monat zuzüglich der Werbungskosten, die Ihnen im Zusammenhang mit der Ausübung der Tätigkeit entstehen. Bei einer Nebentätigkeit als Selbständige werden pauschal 30 % der Betriebseinnahmen als Ausgaben angesetzt.



TIPP

Informationen zur Anrechnung von Nebeneinkommen finden Sie in dem Flyer » *„Wissenswertes zum Thema Nebeneinkommen“*.

Wiedereingliederung

Zahlt die Agentur für Arbeit Zuschüsse, um mich als Berufsrückkehrende beruflich wieder einzugliedern?

Es gibt grundsätzlich eine ganze Reihe von Möglichkeiten, mit denen die Agenturen für Arbeit die Eingliederungschancen von Arbeitslosen verbessern und auch finanziell unterstützen. Aus Platzgründen können hier nicht alle genannt werden. **Für Berufsrückkehrende** könnten insbesondere folgenden Möglichkeiten interessant sein:

Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung

Benötigen Sie bei Ihrer beruflichen Eingliederung Unterstützungsleistungen, können Sie von Ihrer Agentur für Arbeit in eine für Ihre Bedürfnisse ausgerichtete Maßnahme mit folgender Zielsetzung zugewiesen werden:

- Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt,
- Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen,
- Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung,
- Heranführung an eine selbständige Tätigkeit oder
- Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme.

Als Alternative können Sie ggf. einen Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein für diese Unterstützungsleistung erhalten. Die Agentur für Arbeit kann das

Maßnahmeziel und den Maßnahmeninhalt im Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein festlegen. Der Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein kann zeitlich befristet sowie regional beschränkt werden.

Maßnahmen, die Ihnen notwendige berufliche Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, dürfen die Dauer von acht Wochen nicht überschreiten. Werden Maßnahmen oder Teile von Maßnahmen bei oder von einem Arbeitgeber durchgeführt, dürfen diese jeweils die Dauer von sechs Wochen nicht übersteigen.

Gefördert werden können:

- Ausbildungsuchende,
- von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitsuchende und
- Arbeitslose.

Haben Sie einen Anspruch auf Arbeitslosengeld, können Sie bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen einen Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein erhalten, mit dem Sie einen Träger (private Arbeitsvermittlung) beauftragen, der die Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung anbietet.

Während einer Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung wird das zuletzt bezogene Arbeitslosengeld – sofern keine Ruhestatbestände bestehen – weitergezahlt. Daneben kann die Agentur für Arbeit die notwendigen Kosten, die im Zusammenhang mit der Maßnahmeteilnahme entstehen, insbesondere Fahr- und Kinderbetreuungskosten übernehmen.

Eingliederungszuschuss

Unternehmen können zur Eingliederung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern Zuschüsse zum Arbeitsentgelt erhalten, wenn deren Vermittlung wegen in ihrer Person liegender Gründe erschwert ist. Die



Höhe des Zuschusses richtet sich nach dem Umfang der Einschränkung der Arbeitsleistung der Arbeitnehmerin und nach den Anforderungen des jeweiligen Arbeitsplatzes. Voraussetzung für eine Förderung ist unter anderem, dass das Unternehmen **vor** Abschluss eines Arbeitsvertrages bei der Agentur für Arbeit einen entsprechenden Antrag gestellt hat. Es muss sich um ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis mit einer regelmäßigen Wochenarbeitszeit von mindestens 15 Stunden handeln.

Weiterbildung

Ich habe einen Berufsabschluss als Bankkauffrau. In den letzten Jahren habe ich aber nur als Verkaufshilfe gearbeitet. Jetzt werde ich arbeitslos und sehe keine Chancen in meinem erlernten Beruf.

Dieser Erwerbsverlauf ist besonders typisch für Frauen. Oft finden sie nach familienbedingten Unterbrechungen keinen ihrem beruflichen Abschluss entsprechenden Arbeitsplatz und beschränken sich auf weniger qualifizierte Tätigkeiten, um so wenigstens eine Aufstockung des Familieneinkommens zu erreichen.

Mit § 81 Abs. 2 Nr. 1 des Sozialgesetzbuches III (SGB III) wird die **Notwendigkeit einer Weiterbildung anerkannt** für Arbeitnehmerinnen, die zwar einen Berufsabschluss haben, jedoch eine dem Berufsabschluss entsprechende Beschäftigung voraussichtlich nicht mehr ausüben können, weil sie **mehr als 4 Jahre lang eine an- oder ungelernte Tätigkeit ausgeübt** haben. Zeiten der Arbeitslosigkeit, der Kindererziehung und der Pflege eines Angehörigen der Pflegestufe I bis III stehen Zeiten einer Beschäftigung in an- oder ungelernter Tätigkeit gleich.

In einem Beratungsgespräch mit der Vermittlungsfachkraft klären Sie, ob und welche Weiterbildung arbeitsmarktpolitisch zweckmäßig und die einzige Möglichkeit ist, eine dauerhafte Eingliederung in Beschäftigung zu erreichen.

Grundsätzlich gilt, dass die Teilnahme an einer Maßnahme der beruflichen Weiterbildung von der Agentur für Arbeit gefördert werden **kann, wenn die Weiterbildungsmaßnahme und der Bildungsträger vorher von einer fachkundigen Stelle zugelassen wurden**, die Teilnehmerinnen **die individuellen Förderungsvoraussetzungen** erfüllen und ein **Bildungsgutschein** an die Teilnehmerinnen ausgegeben wurde.

Sind alle Förderungsvoraussetzungen erfüllt, können von der Agentur für Arbeit Weiterbildungskosten, z. B. Lehrgangskosten, Fahrkosten, gegebenenfalls Kosten für auswärtige Unterkunft und Verpflegung und Kosten für Kinderbetreuung gezahlt werden.



TIPP

Weitere Informationen finden Sie im » **Merkblatt 6** „Berufliche Weiterbildung“.

In jedem Fall ist eine **vorherige Beratung** in der Agentur für Arbeit **erforderlich**, für die Sie sich rechtzeitig einen Termin besorgen sollten.

Ich habe meine Berufstätigkeit wegen der Erziehung meiner Kinder 10 Jahre unterbrochen. Fördert die Agentur für Arbeit meine Weiterbildung?

Frauen, die ihre berufliche Tätigkeit wegen Kindererziehung oder Pflege von Angehörigen unterbrochen haben, können nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches III (SGB III) **als Berufsrückkehrende**

unabhängig von der Dauer der Unterbrechung an Weiterbildungsmaßnahmen teilnehmen, wenn sie die allgemeinen Förderungsvoraussetzungen erfüllen. Für Lehrgangsteilnehmerinnen mit Familienpflichten können ergänzend Kinderbetreuungskosten übernommen werden.

Allgemeine Förderungsvoraussetzungen sind:

- Notwendigkeit der Weiterbildung (berufliche Eingliederung bei Arbeitslosigkeit, Abwenden einer drohenden Arbeitslosigkeit, Teilnahme an einer Weiterbildung wegen fehlendem Berufsabschluss)
- Beratung durch die Agentur für Arbeit **vor** Beginn der Teilnahme
- Maßnahme und Träger der Maßnahme müssen für die Weiterbildungsförderung zugelassen sein.



TIPP

Sollte eine Förderung über die Agentur für Arbeit nicht möglich sein, nutzen Sie auch eigenfinanzierte Weiterbildungsmöglichkeiten, z. B. über die Volkshochschulen oder fragen Sie bei den kommunalen Beratungsstellen.

Am liebsten würde ich sofort mit der Weiterbildung loslegen. Aber im Moment ginge das nur stundenweise. Gibt es flexible Möglichkeiten der Weiterbildung?

Sie wollten immer schon einmal...

- mit zehn Fingern schreiben können?
- wissen, was Sie bei einem Geschäftsessen beachten sollten?
- Ihr Ablagesystem für E-Mails überdenken?
- Ihre betriebswirtschaftlichen Kenntnisse überprüfen oder Grundkenntnisse erwerben?



... dies ist nur eine kleine Auswahl aus einer Vielzahl von Weiterbildungsangeboten, die Sie ganz einfach von zu Hause aus absolvieren können. Die Nutzung der Lernbörse der Bundesagentur für Arbeit ist kostenfrei! Die Zertifikate für einen bestandenen Abschluss-test können Sie Ihren Bewerbungen beilegen.

Zugangsvoraussetzungen sind:

- Sie sind zur Arbeitsvermittlung oder Berufsberatung angemeldet.
- Sie haben von Ihrer Agentur für Arbeit den Benutzernamen und das Kennwort für die JOBBÖRSE erhalten.
- Sie haben einen PC mit Internetzugang. Wir empfehlen einen DSL-Anschluss.



TIPP

Weitere Informationen zu diesem Angebot finden Sie unter » www.arbeitsagentur.de/lernboerse.

Existenzgründung

Ich möchte mich selbständig machen. Wie unterstützt mich die Agentur für Arbeit dabei?

Zur Sicherung des Lebensunterhalts und zur sozialen Sicherung können Sie in der Zeit nach der Existenzgründung einen **Gründungszuschuss erhalten**, wenn Sie durch die Aufnahme einer hauptberuflichen, selbständigen Tätigkeit ihre Arbeitslosigkeit beenden.



BITTE BEACHTEN SIE

Der Gründungszuschuss ist eine Ermessensleistung der aktiven Arbeitsförderung, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

Ein Gründungszuschuss kann geleistet werden, wenn Sie bis zur Aufnahme der selbständigen Tätigkeit einen Anspruch auf Arbeitslosengeld haben, dessen Dauer bei Aufnahme der selbständigen Tätigkeit noch mindestens 150 Tage beträgt und nicht allein auf § 147 Absatz 3 des Sozialgesetzbuches III (SGB III) beruht.

Außerdem müssen Sie Ihre Kenntnisse und Fähigkeiten zur Ausübung der selbständigen Tätigkeit darlegen und die Tragfähigkeit der Existenzgründung der Agentur für Arbeit nachweisen. Hierzu ist eine Stellungnahme einer fachkundigen Stelle vorzulegen.

Der Gründungszuschuss wird in zwei Phasen geleistet. Für sechs Monate wird der Zuschuss in Höhe des zuletzt bezogenen Arbeitslosengeldes zur Sicherung des Lebensunterhalts und monatlich 300 Euro zur sozialen Absicherung gewährt.

Für weitere neun Monate können 300 Euro pro Monat zur sozialen Absicherung gewährt werden, wenn eine intensive Geschäftstätigkeit und hauptberufliche unternehmerische Aktivitäten dargelegt werden.



BITTE BEACHTEN SIE

- Sie müssen den Antrag auf einen Gründungszuschuss vor der Aufnahme der selbständigen Tätigkeit bei der örtlichen zuständigen Agentur für Arbeit stellen.

Sollte bei Ihnen während des Bezuges von Arbeitslosengeld eine Sperrzeit z. B. wegen Arbeitsaufgabe oder bei verspäteter Arbeitsuchendmeldung eintreten, wird in dieser Zeit kein Gründungszuschuss gewährt.



TIPP

Weitere Informationen zum Thema Existenzgründung können Sie folgenden Broschüren und Flyern entnehmen:

- » Faltblatt „Hinweise und Hilfen zur Existenzgründung“
- » Merkblatt 3 „Vermittlungsdienste und Leistungen“
- » Themenheft „Existenzgründung – Wege in die Selbstständigkeit“ aus der Reihe „durchstarten“



TIPP

Unter bestimmten Voraussetzungen können Sie sich für die Zeit der selbstständigen Tätigkeit in der Arbeitslosenversicherung auf Antrag pflichtversichern. Weitere Informationen finden Sie in den
» *„Hinweisen zum Versicherungsverhältnis auf Antrag in der Arbeitslosenversicherung“*.

Lassen Sie sich von Ihrer Agentur für Arbeit beraten:

- ob Sie die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Gründungszuschuss erfüllen,
- ob es in Ihrem Agenturbezirk Maßnahmen zur Vorbereitung auf die Selbstständigkeit gibt, an denen Sie teilnehmen können.

Die Agentur für Arbeit kann Ihnen außerdem kompetente Ansprechpartner und Ansprechpartnerinnen sowie Beratungsstellen zum Thema Existenzgründung benennen.



TIPP

Erkundigen Sie sich **vor** Aufnahme Ihrer Selbständigkeit bei der Agentur für Arbeit nach möglichen Leistungen.

Junge Mütter ohne Ausbildung

Ich bin Mutter und habe noch keine abgeschlossene Berufsausbildung. Welche Möglichkeiten habe ich, noch einen Berufsabschluss zu erwerben?

Junge Mütter stehen bei der Aufnahme einer Berufsausbildung nicht nur vor dem Problem, den für sie am besten geeigneten Beruf zu wählen, sondern meist ist es auch schwierig, Familie und Berufsausbildung zu vereinbaren. In diesen Fällen ist eine Teilzeitberufsausbildung vielleicht eine Alternative.

Wer ein berechtigtes Interesse hat (dazu zählen z. B. junge Mütter und Väter), kann seine tägliche oder wöchentliche Ausbildungszeit verkürzen (§ 8 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz). Hierzu ist ein gemeinsamer Antrag der Auszubildenden und Ausbildenden bei der zuständigen Stelle z. B. der Industrie- und Handelskammer oder der Handwerkskammer erforderlich. Der Berufsschulunterricht findet auch während einer **Teilzeitberufsausbildung** zu den regulären Unterrichtszeiten statt. Die Ausbildungsvergütung und der Urlaubsanspruch können entsprechend der verkürzten Arbeitszeit ebenfalls gekürzt werden.

Beispiel:

Bei einer Reduzierung der Arbeitszeit auf 30 Wochenstunden (inklusive Berufsschulunterricht) kann die Arbeitszeit also bei 6 Stunden täglich liegen oder auf 4 Arbeitstage verteilt werden.

Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen helfen Ihnen verschiedene staatliche Leistungen wie zum Beispiel die Berufsausbildungsbeihilfe (BAB), Eltern- und Kindergeld sowie Zuschüsse für Unterkunft, finanzielle Engpässe zu überbrücken.

Unter Umständen können Sie auch finanzielle Unterstützung für die Kinderbetreuung erhalten.

Als Vorbereitung auf eine Berufsausbildung kann die Teilnahme an einer Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme hilfreich sein.



TIPP

Beratung und Informationen zu diesem Thema erhalten Sie bei der Berufsberatung oder bei den Beauftragten für Chancengleichheit Ihrer Agentur für Arbeit.

Auch zum Thema finanzielle Hilfen während der Berufsausbildung können Sie sich bei Ihrer Berufsberatung informieren.

Grundsätzlich gibt es keine Altersbegrenzung für das Absolvieren einer Teilzeitausbildung.

Weitere Informationen finden Sie im » **Merkblatt 11 „Angebote der Berufsberatung“**, das Sie bei Ihrer Agentur für Arbeit erhalten.

Zum Schluss . . .



TIPP

Nutzen Sie den Service der Bundesagentur für Arbeit zur **Selbstinformation**:

Viele nützliche Informationen finden Sie im Internet unter » www.arbeitsagentur.de.

In der Stellen- und Bewerberbörse für Arbeits- und Ausbildungssuchende (**JOBBÖRSE**) können Sie nach konkreten Stellen- oder Ausbildungsplatzangeboten suchen.

Die **LERNBÖRSE exklusiv** bietet Ihnen eine Auswahl hochwertiger Lernmedien, die Sie bei Ihrer Bewerbung und im Arbeitsalltag unterstützen » www.arbeitsagentur.de/lernboerse.

Im Online-Angebot finden Sie auch Informationen zum Thema „**Auslandsvermittlung**“ » www.ba-auslandsvermittlung.de.

KURSNET » www.kursnet.arbeitsagentur.de ist mit über 670.000 Bildungsangeboten das größte Portal für berufliche Aus- und Weiterbildung in Deutschland.

BERUFENET » www.berufenet.arbeitsagentur.de informiert Sie umfassend über mehr als 3.000 Berufe.

Im Filmportal **BERUFETV** » www.berufe.tv finden Sie mehr als 350 Filme zu Ausbildungs- und Studienberufen.

Falls Sie selbst keinen Internetzugang haben, erkundigen Sie sich bei Ihrer Agentur für Arbeit nach den Selbstinformationseinrichtungen, in denen Sie das Internet kostenlos nutzen können.

In jeder Agentur für Arbeit gibt es ein **Berufsinformationszentrum (BiZ)**. Dort haben Sie an modernen Internet-Arbeitsplätzen Zugang zum gesamten Online-Angebot der Agentur für Arbeit.

Im Berufsinformationszentrum (BiZ) finden Sie außerdem ein breites Informationsangebot zu Berufen, Tätigkeiten, beruflichen Aus- und Weiterbildungen sowie finanziellen Förderungsmöglichkeiten. Hierfür stehen Ihnen insbesondere die Informationsmappen und Themenhefte in der Reihe » „*durchstarten*“ zur Verfügung. Auch das Themenheft » „*Familie und Beruf*“ ist dort kostenlos erhältlich.

Wenn Sie Ihren beruflichen Wiedereinstieg planen, können Sie im Internetportal „**Perspektive Wiedereinstieg**“ » www.perspektive-wiedereinstieg.de viele Informationen und Anregungen finden, z. B. können Sie sich gezielt über interessante Veranstaltungen zum Thema Wiedereinstieg in Ihrer Region informieren und Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für persönliche Beratungstermine finden.

Wenn Sie eine **individuelle Beratung** in Anspruch nehmen möchten, fragen Sie in Ihrer Agentur für Arbeit vor Ort nach einem Termin. Sie erreichen Ihre Arbeitsagentur über die Servicrufnummer 0800 45555 00. Der Anruf ist für Sie gebührenfrei.

» www.arbeitsagentur.de > *Kontakt*.

Erkundigen Sie sich in Ihrer Agentur für Arbeit auch nach den speziellen Informationsangeboten der **Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt**.

Bitte bedenken Sie bei Ihrer Arbeitsuche auch die folgenden Trends auf dem Arbeitsmarkt:

Die Industrieländer befinden sich zurzeit in einem fundamentalen **Strukturwandel**, der die gesamte Wirtschafts- und Arbeitswelt betrifft. Übereinstimmend wird für die Zukunft eine zunehmende Dienstleistungsorientierung unserer Wirtschaft prognostiziert. Als Konsequenz wird im Dienstleistungssektor voraussichtlich die Beschäftigung anwachsen, auch die Arbeitsaufgaben werden zunehmend dienstleistungsorientiert sein. Besonders sekundäre Dienstleistungsaufgaben wie z. B. Organisation, Beratung, Betreuung, Information, Verwaltung, Vertrieb, Forschung oder Planung etc. werden verstärkt am Arbeitsmarkt nachgefragt werden.

Es gibt einen Trend zur **Flexibilisierung der Arbeitszeit**. Teilzeitbeschäftigung muss nicht auf 20 Stunden beschränkt sein; Telearbeit findet zunehmend Verbreitung.

In allen Bereichen der Wirtschaft werden Arbeitsplätze für Ungelernte abgebaut, manuelle Arbeit und Routinetätigkeiten z. B. im Büro oder Verkauf verlieren an Bedeutung. Der Bedarf an qualifizierten Arbeitskräften steigt an.

Kontinuierliche Weiterbildung wird zunehmend wichtiger. Beziehen Sie daher in Ihre Überlegungen auch **neue Technologien**, z. B. in den Bereichen der Datenverarbeitung und Telekommunikation, mit ein.

Vor allem **gut qualifizierte** Arbeitnehmerinnen können von den genannten Entwicklungen profitieren.

BITTE BEACHTEN SIE

- Dieses Merkblatt dient Ihrer allgemeinen Information und kann nicht alle Bestimmungen erschöpfend darstellen. Aufgrund der komplizierten Rechtslage wurden in dieser Broschüre einige Themen vereinfacht dargestellt. Auch aus Platzgründen konnte nicht auf sämtliche Ausnahmen und Sonderfälle eingegangen werden.

Darum noch einmal der Hinweis: In Zweifelsfragen suchen Sie das Gespräch mit den Fachleuten Ihrer örtlichen Agentur für Arbeit und lesen Sie zur Ergänzung die entsprechenden Merkblätter.

Der Aktualitätsstand ist auf der Rückseite dieser Broschüre angegeben.

Bitte beachten Sie, dass die von Ihnen eingereichten Papierunterlagen nach Überführung in eine elektronische Form und nach einer Aufbewahrungszeit von 6 Wochen vernichtet werden. Sollten Sie Ihre Original-Unterlagen wieder benötigen, teilen Sie dies bitte rechtzeitig schriftlich mit.

Aktuelle Informationen über Dienste und Leistungen der Agentur für Arbeit finden Sie auch im **Internet** unter » www.arbeitsagentur.de.

Weitere Merkblätter

Diese Merkblätter informieren Sie über die Dienste und Leistungen Ihrer Agentur für Arbeit:

Merkblatt 1	für Arbeitslose
Merkblatt 1a	für Teilarbeitslose
Merkblatt 3	Vermittlungsdienste und Leistungen
Merkblatt 5	Anzeigepflichtige Entlassungen
Merkblatt 6	Förderung der beruflichen Weiterbildung
Merkblatt 7	Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer in Deutschland
Merkblatt 8a	Kurzarbeitergeld für Arbeitgeber und Betriebsvertretungen
Merkblatt 8b	Kurzarbeitergeld für Arbeitnehmer
Merkblatt 8c	Transferleistungen
Merkblatt 8d	Saison-Kurzarbeitergeld
Merkblatt 10	Insolvenzgeld Arbeitnehmer
Merkblatt 11	Angebote der Berufsberatung
Merkblatt 12	Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben
Merkblatt 14	Gleitender Übergang in den Ruhestand
Merkblatt 16	Werkverträge – Beschäftigung ausländische Arbeitnehmer Nicht-EU-Staaten
Merkblatt 16 a	Werkverträge – Beschäftigung ausländische Arbeitnehmer neue EU-Staaten
Merkblatt 17	Berücksichtigung von Entlassungsschädigungen
Merkblatt 18	Frauen und Beruf
Merkblatt 20	Arbeitslosengeld und Auslandsbeschäftigung

Merkblatt SGB II Grundsicherung für Arbeitsuchende
– Arbeitslosengeld II/Sozialgeld

Merkblatt SGB II Grundsicherung für Arbeitsuchende
– Arbeitslosengeld II/Sozialgeld/
Eingliederung in Arbeit

Merkblatt Hinweise zur Jugendwohnheimförderung

Herausgeberin

Bundesagentur für Arbeit
Zentrale / BCA SGB III
Regensburger Straße 104
90478 Nürnberg

Dezember 2014

www.arbeitsagentur.de

Herstellung

Variograph Druck- & Vertriebs GmbH